

STATUTEN DER HAENGEGLEITERFLUGGRUPPE WERDENBERG HFW

§ 1 Konstitution und Sitz der Hängegleiterfluggruppe

Art.1 Unter dem Namen Hängegleiterfluggruppe Werdenberg, kurz HFW genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Die HFW hat ihren Sitz in 9470 Buchs und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck der HFW

Art.1 Ausübung und Förderung des Hängegleiter-Flugsportes. Unter Hängegleiter sind alle fussstartfähigen Fluggeräte zu verstehen, wie z. B. Delta und Gleitschirm.

Art.2 Erhöhung der Sicherheit durch Erfahrungsaustausch und gezielter Weiterbildung.

Art.3 Pflege der Kameradschaft.

Art.4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art.5 Namentlich wahrt die HFW die Interessen ihrer Mitglieder gegen aussen, insbesondere auch gegenüber Staat, Behörden und Kooperationen. Der Vorstand kann zu diesem Zweck insbesondere auch Einsprachen / Beschwerden / Rekurse gegen Verfügungen, Verordnungen und Gesetze in ihren eigenen Namen einreichen.

§ 3 Mitgliedschaft

Art.1 Der HFW besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art.2 a) Aktivmitglieder sind Personen mit einem anerkannten, gültigen Hängegleiter-Brevet oder einem Hängegleiter-Schulungsausweis.

b) Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche einen von der GV festgelegten Beitrag bezahlt haben. Sie haben zu allen Veranstaltungen der HFW freien oder ermässigten Zutritt, jedoch kein Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die HFW besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV ernannt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, genießen aber dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Art.3 Eine provisorische Aufnahme von Mitgliedern aller Kategorien kann auf deren eigenens Eintrittsgesuch hin während des Vereinsjahrs durch den Vorstand erfolgen. Die definitive Aufnahme von Mitgliedern aller Kategorien erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Das Eintrittsgesuch muss in jedem Fall schriftlich auf offiziellem Formular eingereicht werden. Minderjährige müssen die Unterschrift ihres rechtlichen Vertreters beibringen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art.4 Die Aufnahme in die HFW bedingt die vorbehaltlose Anerkennung der jeweiligen Satzungen (Statuten, Weisungen) und die Vorschriften des Luftrechtes.

Art.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten sowie Änderungen der Personalien und Austritt dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

Art.6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei besonderen Anlässen aktiv mitzuhelfen.

§ 4 Austritt, Streichung, Ausschluss

Art.1 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf schriftliches Gesuch auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei das Gesuch vor dem 1. November eingereicht werden muss, ansonsten auch der Jahresbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten ist.

Art.2 Streichung

Mitglieder, welche den Finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf dem Rechtswege für die noch bestehenden Verpflichtungen belangt werden.

Art.3 Ausschluss

Mitglieder, die das Interesse der HFW schädigen oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, können vom Vorstand aus dem HFW ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Rekurs kann innerhalb 30 Tagen von der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an mittels Eingabe an die GV erfolgen. Der Entscheid der GV ist endgültig. Jedes andere Rechtsmittel, insbesondere die gerichtliche Anfechtung ist ausgeschlossen. Bis zum GV Entscheid sind Rechte und Pflichten des Mitgliedes eingestellt.

Art.4 Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe der HFW

Die Organe der HFW sind:

Die Generalversammlung (GV)

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

Art.1 Die GV ist das oberste Organ der HFW. Sie tritt ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres zusammen. Die GV wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der Beschlussfassung der GV unterstehen:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung folgender Beiträge:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gebühren und Tarife
- Betriebswert des Flug- und sonstigem Material
- Selbstbehalt bei Schadenfälle
- Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsrevisoren.
- Revision der Statuten und Reglemente.
- Beschlüsse, Kompetenzen und Ausgaben des Vereinsvermögens.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
- Wahl von Mitgliedern für Sonderaufgaben.

Bei Wahlen oder Beschlüssen wird offen abgestimmt. Auf besonderen Antrag (von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten) kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Die GV ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ausser bei Auflösung der HFW (§ 9).

Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Ausserordentliche GV

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Der Antrag muss schriftlich, mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten GV dem Vorstand eingereicht werden.

Art.2 Der Vorstand umfasst mindestens folgende Chargen:

- a) Präsident
- b) Vice-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Materialverwalter
- f) Sportchef

Der Vorstand wird auf ein Jahr von der GV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die minimale Anzahl Vorstandsmitglieder beträgt 3, die maximale Anzahl beträgt 7. Der Vorstand muss in allen Fällen in der Anzahl ungerade sein. Aus jedem Flugsportbereich soll mindestens 1 Vorstandsmitglied nominiert werden.

Dem Vorstand obliegt:

- Prov. Aufnahme, Anträge auf Suspension oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung der HFW nach aussen.
- Vollzug der Beschlüsse, Leitung der Geschäfte und des Flugbetriebes
- Kontakt mit seinen Mitgliedern und anderen Fluggruppen

Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche während des laufenden Geschäftsjahres austreten, bis zur GV provisorisch zu ersetzen. Weiter ist er befugt, zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeiten Kommissionen zu bestellen oder einzelne Mitglieder zu beauftragen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzung sowie die Vereinsversammlung. Er vertritt in der Regel den Verein nach aussen. Er besammelt den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vice-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Der Aktuar führt die Protokolle und die allgemeine Korrespondenz.

Der Kassier führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere verantwortlich.

Der Materialverwalter ist verantwortlich für sämtliches Mobiliar und Material. Ebenso ist er zuständig für alle notwendigen Einrichtungen an den Start- und Landeplätzen in den von der HFW unterhaltenen Fluggebieten.

Der oder die Sportleiter ist verantwortlich für die clubinternen fliegerischen und sicherheitstechnischen Veranstaltungen in den verschiedenen Flugsportbereichen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Quittungen und Zahlungsaufträge werden rechtsgültig vom Kassier alleine unterzeichnet.

- Art.3 Die GV wählt auf je 1 Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Buchhaltung und die Jahresrechnung zu prüfen, sich den Kassabestand, das Inventar sowie Werttitel vorlegen zu lassen und jeweils der GV einen Bericht über ihren Befund vorzulegen. Die bisherigen Revisoren sind wieder wählbar. Es soll angestrebt werden, jedes Jahr einen zu ersetzen.
- Art.4 Die Organe der HFW sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

§ 6 Mittel

Die Vereinseinnahmen sind:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Sonstige Einnahmen

Der maximale Mitgliederbetrag beträgt Fr. 70.-

Sämtliches Vereinsvermögen der HFW wie Werkzeuge, Aktien, Pläne, Film- und Fotomaterial, Flugmaterial etc. dürfen nur mit Einwilligung des Vorstandes (mindestens Präsident oder Vice-Präsident plus Vorstandsmitglied) gekauft, verkauft, vermietet oder verwendet werden, jedoch über An- und Verkauf im Betrag von mehr als Fr. 500.- pro Jahr bestimmt nur die GV.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gewinne irgendeiner Art, die aus Veranstaltungen der HFW zufließen, dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7 Statuten-Aenderungen

Art.1 Die Abänderung dieser Statuten kann nur durch die GV beschlossen werden.

Art.2 Abänderungs-Anträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem unter schriftlicher Begründung einzureichen. Solche Anträge müssen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterzeichnet werden. Der Vorstand hat sie alsdann der GV zu unterbreiten.

§ 8 Haftung

Art.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten der HFW haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Bei Veranstaltungen und gemeinsamem Flugbetrieb ist die Versicherung Sache der Teilnehmer.

Die HFW lehnt jegliche Haftung grundsätzlich ab.

§ 9 Auflösung der HFW

Art.1 Zum Zwecke der Auflösung der HFW bedarf es einer eigens hierzu einberufenen GV. Diese ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten anwesend sind und mit einem Mehr von $\frac{9}{10}$ gegen $\frac{1}{10}$ entscheiden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert 4 Wochen neu einberufen werden. In diesem Falle entscheidet eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art.2 Bei der Auflösung entscheidet die GV über Liquidation oder Art der Auflösung von Vereinsvermögen und Material.

Diese Statuten wurden am 17. März 1977 von der Gründungsversammlung genehmigt und treten am 18. März 1977 in Kraft.

Nachtrag der HFW anlässlich der GV vom 7. Februar 1981.

Nachtrag der HFW anlässlich der GV vom 27. Januar 1989.

Nachtrag der HFW anlässlich der GV vom 19. März 2004.